

**2015**

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

**EIGENBETRIEB TECHNISCHE BETRIEBE  
ROTTENBURG AM NECKAR (TBR)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung</b>	<b>3</b>
1.1. <i>Gegenstand der Prüfung</i>	3
1.2. <i>Überörtliche Prüfung</i>	3
1.3. <i>Fristen</i>	4
<b>2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs</b>	<b>5</b>
2.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.2. <i>Organisatorische Ausgestaltung</i>	6
<b>3. Allgemeine Angaben</b>	<b>7</b>
3.1. <i>(Anlagen-) Buchführung</i>	7
3.2. <i>Kassenprüfung/ Belegprüfung</i>	8
<b>4. Vorjahresabschluss</b>	<b>9</b>
<b>5. Wirtschaftsplan</b>	<b>9</b>
5.1. <i>Erfolgsplan</i>	10
5.2. <i>Vermögensplan</i>	10
5.3. <i>Finanzplan</i>	12
5.4. <i>Stellenübersicht</i>	12
5.5. <i>Einhaltung des Wirtschaftsplans</i>	12
<b>6. Jahresabschluss</b>	<b>12</b>
6.1. <i>Bilanz</i>	13
6.2. <i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	16
6.3. <i>Anhang</i>	20
6.4. <i>Lagebericht</i>	20
<b>7. Finanzlage</b>	<b>20</b>
<b>8. Cash-Flow</b>	<b>21</b>
<b>9. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>

## **1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung**

Die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR) sind ein Eigenbetrieb (EB) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, § 102 Abs. 3 GemO. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird gemäß § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 111 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 112 GemO ist dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben übertragen. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Diesen Anforderungen wurde nachgekommen.

### **1.1. Gegenstand der Prüfung**

In § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand geregelt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und

sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung und zur Geschäftsordnung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Gemäß § 10 Nr. 5 der Betriebssatzung kann die Betriebsleitung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung. Die Serviceleistungen der städtischen Dienststellen wurden im Wirtschaftsjahr in Höhe von 32.032,74 € über einen Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

## **1.2. Überörtliche Prüfung**

Im Jahr 2015 wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) eine Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 einschließlich des Eigenbetriebs TBR durchgeführt. Eine Schlussbesprechung fand am 17.07.2015 statt. Der Prüfbericht der GPA ist am 01.02.2016 eingegangen. Die Stellungnahmen werden durch die zuständigen Bereiche vorbereitet.

## **1.3. Fristen**

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Dieser ist dem Oberbürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 03.03.2016 per E-Mail zugesandt. Die vorgegebene Frist wurde eingehalten.

## 2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Nach der Betriebssatzung wurde das Baubetriebsamt zu einem Eigenbetrieb Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR) zusammengefasst. Der EB ist nach den Bestimmungen des EigBG und der EigBVO zu führen. Organisatorisch sind die TBR bei der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH angesiedelt. Zum Betriebsleiter wurde der Geschäftsführer der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH bestellt.

In der folgenden Tabelle sind die rechtlichen Grundlagen aus der Betriebssatzung zum Eigenbetrieb dargestellt:

#### Rechtliche Grundlagen

<b>Name</b>	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)
<b>Gründung</b>	01. Januar 2005
<b>Rechtsform</b>	Eigenbetrieb (EB)
<b>Beteiligung</b>	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb (siehe Beteiligungsbericht)
<b>Außenverhältnis</b>	Regelt die Satzung (Fassung: 15.12.2004, Änderungen: 13.12.2005, 24.10.2006, 27.07.2010, 26.11.2013, 15.07.2014)
<b>Innenverhältnis</b>	Regelt die Geschäftsordnung
<b>Verhältnis zwischen der Stadtwerke und TBR</b>	Geschäftsbesorgungsvertrag (Beschluss im Gemeinderat am 13.12.2010)
<b>Organe</b>	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister, Betriebsleitung
<b>Betriebsleiter</b>	Geschäftsführer der Stadtwerke
<b>Gegenstand</b>	Arbeiten im Hoch-/ Tiefbaubereich und Grünpflegebereich
<b>Stammkapital</b>	2.000.000 € (voll einbezahlt)
<b>Unbarer Zahlungsverkehr</b>	Eigene Konten
<b>Kassenführung</b>	Sonderkasse (ist mit Kasse der SWR verbunden und unterliegt jährlicher Kassenprüfung durch das RPA)

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

## 2.2. Organisatorische Ausgestaltung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 5 EigBG, § 10 Betriebssatzung und § 3 Geschäftsordnung geregelt.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, § 10 Abs. 1 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, § 10 Abs. 2 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung nicht den anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung.

Die Geschäftsordnung der Technischen Betriebe regelt das Innenverhältnis. Im Einzelnen sind die Geschäftsverteilung, die Verwaltungs- und Betriebsgliederung, die Weisung und Vertretung und die dienstliche Stellung geregelt.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG und § 10 Abs. 4 Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

Die Unterrichtsverpflichtung wurde jeweils in den Betriebsausschüssen am 27.01.2015, am 09.07.2015, am 22.10.2015 und am 10.12.2015 wahrgenommen; ebenso im Laufe des Jahres in turnusgemäßen Besprechungen.

Die Prüfung wurde anhand der Belege, der Kassenbestandsaufnahme, des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, der Unterlagen bezüglich der Buchführung sowie der erteilten Auskünfte vorgenommen.

Die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsvorgänge konnte im Rahmen der Prüfung nicht erkannt werden.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung.

Nach § 5 Nr. 14 der Betriebssatzung der TBR entscheidet der Gemeinderat über den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Außerplanmäßige Ausgaben, die der Entscheidung des Gemeinderats bedürfen, wurden nicht getätigt.

Es wurde zwischen den TBR und den Stadtwerken ein Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart, der die Geschäftsbesorgung für die TBR durch die Stadtwerke regelt. Dieser wurde am 02.12.2010 im Betriebsausschuss vorberaten und am 13.12.2010 im Gemeinderat beschlossen. Der Geschäftsbesorgungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind in §§ 3 und 9 der Geschäftsordnung vom 21.01.2005 geregelt.

### **3. Allgemeine Angaben**

#### **3.1. (Anlagen-) Buchführung**

Gemäß § 6 Abs. 1 EigBVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Diese wurde im Rahmen der Prüfung angefordert und liegt den Unterlagen bei. Die Finanzbuchhaltung und die Auftragsabrechnung erfolgen gemäß § 6 EigBVO, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, im Buchungsverfahren SAP R/3 beim Regionalen Rechenzentrum Zweckverband KIRU. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung.

Es werden außerdem das DVV für die Lohnabrechnung und das Proficash für das Onlinebanking verwendet.

### **3.2. Kassenprüfung/ Belegprüfung**

#### **Kassenprüfung:**

Nach § 1 Abs. 1 GemPrO und §§ 1 bis 4 GemKVO ist bei den Zahlstellen mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Kassenprüfung wurde am 10.11.2015 durchgeführt. Eine Bargeldkasse ist nicht vorhanden. Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs (§ 12 Abs. 1 GemKVO) einschließlich der Kassenkredite und der Kontenstände wurde geprüft. Die Kontenstände der vorhandenen Bankkonten wurden aufgenommen. Die Prüfung der zwei Bankkonten einschließlich des Geldmarktkontos ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Prüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden.

#### **Kassenkredite:**

Es wurden Kassenkredite mit insgesamt 900.000 € an die Stadt Rottenburg am Neckar zurückbezahlt. Der Zinssatz lag bei 0,5 %. Weitere Kassenkredite wurden nicht aufgenommen.

#### **Belegprüfung:**

Am 04.05.2015 und am 10.11.2015 wurde beim Eigenbetrieb eine Belegprüfung durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 2 GemPrO, der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO überzeugt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der TBR erteilt der kaufmännische Betriebsleiter die Annahme- und Auszahlungsanordnungen. Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Betriebsleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Technischen Betriebe übertragen. Von der Übertragung ist das städtische Rechnungsprüfungsamt zu benachrichtigen. Die Unterschriftenregelungen und Vollmachten werden im Betriebshandbuch der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) geregelt. Der Auszug vom 30.01.2012 liegt vor.

#### 4. Vorjahresabschluss

Angaben zum Vorjahresabschluss gemäß § 16 Abs. 3 EigBG:

- Vorberatung im Betriebsausschuss TBR 09.07.2015
- Feststellung im Gemeinderat 22.09.2015
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses durch die TBR 23.10.2015  
in den Rottenburger Mitteilungen (=Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar)
- Weiterleitung der Informationen an das Regierungspräsidium Tübingen 14.12.2015  
und an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Den Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde entsprochen.

#### 5. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBVO. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, § 13 Nr. 2 Betriebssatzung.

Der Wirtschaftsplan wurde am 04.12.2014 im Betriebsausschuss vorberaten und am 20.01.2015 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Planzahlen des Wirtschaftsplans sind wie folgt veranschlagt:

<b>Planzahlen des Wirtschaftsplans</b>	
Erfolgsplan	Jahresgewinn: -14.955 €
- Erträge	3.722.045 €
- Aufwendungen	3.737.000 €
Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben: 422.655 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	198.655 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.200.000 €
Anzahl der Stellen	44,8

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.03.2015 unter Einschluss der erforderlichen Genehmigungen gemäß §§ 87 Abs. 2, 86 Abs. 4, 89 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 EigBG für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) und für den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Die Vorlagefrist vor Beginn des Jahres wurde durch die gemeinderätliche Terminplanung teilweise nicht eingehalten.

### **5.1. Erfolgsplan**

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 2 EigBVO sind die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

Der Erfolgsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### **5.2. Vermögensplan**

Gemäß § 2 EigBVO muss der Vermögensplan alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Vermögensplan ist nach einer Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen, § 2 EigBVO. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Die gesamten Investitionsausgaben des Wirtschaftsjahres sind im Vermögensplan und in der Vermögensplanabrechnung dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen des Vermögensplans im Vergleich zu der Vermögensplanabrechnung abgebildet:

Aktivseite	Plan 2014	Ergebnis 2014	Überschreitung/ Unterschreitung 2014	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015
I. Abschreibungen	200.000 €	187.035 €	-12.965 €	213.000 €	209.240 €	-3.760 €
II. Ersätze von Dritten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
III. Darlehen	191.750 €	0 €	-191.750 €	198.655 €	0 €	- 198.655 €
IV. Eigenkapitalausstattung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
V. Verlustausgleich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
V. erübrigte Mittel aus Vorjahren	25.000 €	0 €	-25.000 €	11.000 €	0 €	- 11.000 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>416.750 €</b>	<b>187.035 €</b>	<b>-229.715 €</b>	<b>422.655 €</b>	<b>209.240 €</b>	<b>-213.415 €</b>

Passivseite	Plan 2014	Ergebnis 2014	Überschreitung/ Unterschreitung 2014	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015
I. Investitionen						
<u>Allgemein:</u>	<u>390.300 €</u>	<u>299.257 €</u>	<u>-91.043 €</u>	<u>434.200 €</u>	<u>385.163 €</u>	<u>-49.037 €</u>
1. Fuhrpark und Geräte	390.300 €	299.257 €	-91.043 €	434.200 €	385.163 €	-49.037 €
<u>Hoch-/Tiefbau:</u>	<u>16.450 €</u>	<u>9.925 €</u>	<u>-6.525 €</u>	<u>26.000 €</u>	<u>25.200 €</u>	<u>-800 €</u>
2. Abspermaterial	3.500 €	0 €	-3.500 €	3.500 €	6.922 €	3.422 €
3. Kleinwerkzeuge	0 €	8.416 €	8.416 €	22.500 €	18.278 €	-4.222 €
<u>Grünpflege:</u>	<u>5.000 €</u>	<u>3.892 €</u>	<u>-1.108 €</u>	<u>32.000 €</u>	<u>10.432 €</u>	<u>-21.568 €</u>
4. Kleinwerkzeuge	5.000 €	3.892 €	-1.108 €	15.000 €	8.171 €	-6.829 €
5. Vermessungslaser	0 €	0 €	0 €	2.000 €	2.261 €	261 €
6. Software für Grünkataster			0 €	15.000 €	0 €	-15.000 €
<b>II. Verlustabdeckung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>14.955 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-14.955 €</b>
<b>III. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren</b>	<b>5.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-5.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>416.750 €</b>	<b>313.073 €</b>	<b>-103.677 €</b>	<b>507.155 €</b>	<b>420.795 €</b>	<b>-86.360 €</b>

Finanzierungsüberschuss/ Finanzierungsfehlbetrag	0 €	-126.038 €	-126.038 €	-84.500 €	-211.555 €	-127.055 €
---	-----	------------	------------	-----------	------------	------------

Zwischen der Einnahmenseite und der Ausgabenseite ist eine Differenz in Höhe von 84.500 € zwischen dem Wirtschaftsplan und der Vermögensplanabrechnung enthalten. Diese beinhaltet 70.000 € für den Schlepper mit Frontlader und 14.500 € Solestreuer für den Traktor, die nachträglich in die Planungen aufgenommen wurden.

Der Vermögensplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### **5.3. Finanzplan**

§ 4 EigBVO schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist. Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2014– 2018 erstellt.

### **5.4. Stellenübersicht**

Der § 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen. Es sind keine erheblichen Abweichungen entstanden.

### **5.5. Einhaltung des Wirtschaftsplans**

Die Planungen im Wirtschaftsplan wurden größtenteils im Jahresabschluss umgesetzt. Die Veränderungen haben insgesamt bewirkt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Plan verbesserte. Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor.

## **6. Jahresabschluss**

In § 16 EigBG und § 7 EigBVO ist der Jahresabschluss geregelt. Die Wirtschafts- und Rechnungsführung wird in § 9 der Geschäftsordnung geregelt.

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, §§ 16 Abs. 2 EigBG, 13 Nr. 3 Betriebssatzung.

Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese

zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben, § 16 Abs. 3 EigBG.

## 6.1. Bilanz

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11.875,53 € verringert.

**Aktivseite:** Das **Anlagevermögen** ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist das Anlagevermögen im Anlagennachweis nach Anlage 2 zur EigBVO darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um Abschreibungen vermindert. Die Restbuchwerte in der Bilanz zum 31.12.2015 stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein. Der § 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend dem Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigBVO) zu erfolgen. Die Kennzahlen sind ebenfalls gemäß des Formblattes darzustellen.

In der Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens wurden im Wirtschaftsjahr Zugänge bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 420.794,06 € (Vj. 313.073,21 €) und Anlagenabgänge in Höhe von 60.249,32 € (Vj. 41.631,45 €) gebucht. Bei bebauten Grundstücken und den Anlagen im Bau wurden im Geschäftsjahr keine Anlagenzugänge und -abgänge gebucht. Umbuchungen wurden keine vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 209.240,06 € (Vj. 187.035,21 €) abgeschrieben, darunter 43.041,00 € (Vj. 43.041,00 €) bei bebauten Grundstücken und 166.199,06 € (Vj. 143.994,21 €)

bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Des Weiteren wurden 59.934,32 € bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Anlagenabgang genommen. In der GuV wurden Erträge aus Anlageabgängen in Höhe von 1.150,00 € (Vj. 3.400,00 €) gebucht. Der Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag gerundet 42,73 % (Vj. 41,43 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Jahresabschreibungen betragen gerundet 4,4 % (Vj. 4,2 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die gesetzlich geforderten Angaben waren enthalten. Die Anlagenzugänge und –abgänge sowie die Führung des Anlagenbestands und der Abschreibungen wurden nachgewiesen. Finanzanlagen waren keine vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

Der unter der Position **Vorräte** bilanzierte Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der verschiedenen Betriebsbereiche des Eigenbetriebs betrug zum 01.01.2015 insgesamt 77.671,06 €. Der Betrag zum 31.12.2015 in Höhe von 125.588,04 € wurde korrekt in die Bilanz aufgenommen.

Zum 31.12.2015 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen im Lager ermittelt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** waren zum 31.12.2015 insgesamt mit 318.864,49 € (Vj. 395.523,17 €) zu bilanzieren. Der Eigenbetrieb ist hauptsächlich für städtische Dienststellen tätig. Die meisten Aufträge wurden als Daueraufträge erteilt. Die Auftragsentwicklung ist im Lagebericht dargestellt. Die Bilanzposition „**Forderungen gegenüber der Stadt und SWR**“ beinhaltet Forderungen aus Einzel- und Daueraufträgen, die noch nicht bezahlt waren und neu in Rechnung gestellt wurden. Zum 31.12.2015 bestanden Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 249.270,04 € und gegenüber der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH in Höhe von 0,00 €. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.247,19 € verringert. Zum 01.01.2015 beträgt der Verrechnungssatz 50,90 €. Je nachdem, ob eine interne oder externe Leistung

abgerechnet wird, werden weitere Zuschläge und/ oder (Gemein-) Kosten berechnet.

**Passivseite:** Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen, § 8 Abs. 2 EigBVO.

Das **Stammkapital** beläuft sich gemäß § 3 Betriebsatzung zum 31.12.2015 auf 2.000.000 €. Die **Allgemeine Rücklage** ist mit 76.009,56 € und der **Jahresgewinn** mit 1.651,67 € ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote liegt bei 80 % (Vj. 79 %).

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. In § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden sind. Gemäß Anlage 1 zur EigBVO werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Rückstellungen	Jahr	Stand 01.01.2015	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.2015
Urlaubs-Rückstellung	2014	114.100,00 €		114.100,00 €		0,00 €
	2015	0,00 €	98.800,00 €			98.800,00 €
Überstunden-Rückstellung	2014	33.800,00 €		33.800,00 €		0,00 €
	2015	0,00 €	24.200,00 €			24.200,00 €
Rufbereitschaft/ Winterdienst-Rückstellung	2014	26.830,00 €		26.830,00 €		0,00 €
	2015		37.420,00 €			37.420,00 €
Stadt, Personalkosten 2012-2014	2014	15.000,00 €		15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadt, Nachzahlung VKB 2014	2014	7.000,00 €		4.596,59 €	2.403,41 €	0,00 €
BG SVLFG 2015	2015	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
<b>Summe</b>		<b>196.730,00 €</b>	<b>162.920,00 €</b>	<b>194.326,59 €</b>	<b>2.403,41 €</b>	<b>162.920,00 €</b>

Im Passiva-Bereich gab es im Bestandskonto **Verbindlichkeiten** Zugänge in Höhe von 20.282,80 €. Für den Ausweis der Verbindlichkeiten werden diese in der Bilanz nach Gläubigern bzw. dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft gegliedert. § 285 Nr. 1 HGB schreibt eine ergänzende Auskunft über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vor. Die Verbindlichkeiten wurden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden hauptsächlich Kosten für Reparaturen beim Fuhrpark und bei den Maschinen/Geräte, Kraftstoffe und Grüngut(-verwertung) gebucht. Diese haben gegenüber dem Vorjahr um 17.639,63 € abgenommen.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Rottenburg am Neckar GmbH** haben sich um 23.443,08 € erhöht; hier wurden insbesondere die Kosten für die Betriebsführung, für den Strom-, Wasser- und Gasverbrauch und die EDV für das Wirtschaftsjahr gebucht. Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 9.772,78 € erhöht. Enthalten waren hauptsächlich Personalkosten für die Reinigung und die Restzahlung des Verwaltungskostenbeitrags. In den **sonstigen Verbindlichkeiten** war insbesondere die noch abzuführende Lohnsteuer enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr beläuft sich auf 2.736,66 €.

## 6.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Die Jahresergebnisse wurden wie folgt dargestellt:

	2015	2014
Das Jahresergebnis beträgt	1.651,67 €	68.407,08 €
Im Wirtschaftsplan waren veranschlagt	-14.955,00 €	8.730,00 €

Das Jahresergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 66.755,41 €. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verbesserte es sich um 16.606,67 €. Der Kostendeckungsgrad beträgt 100,09 % (Vj. 101,90 %).

**Erträge:** Die **Umsatzerlöse** sind die stärkste Einnahmequelle beim Eigenbetrieb. Diese stammen aus den Einzelaufträgen und Daueraufträgen, der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit der TBR für die Stadt Rottenburg am Neckar und aus Fremdaufträgen der TBR gegenüber Dritten.

In der folgenden Tabelle ist die Zusammensetzung der Umsatzerlöse gegenüber den Planungen im Haushaltsplan der Stadt Rottenburg am Neckar dargestellt:

<b>Umsatzerlöse</b>	<b>01.01.2015- 31.12.2015</b>	<b>Haushaltsplan Stadt Rottenburg am Neckar für 2015</b>
Einzel- und Daueraufträge	1.272.668,78 €	1.230.205,00 €
Aufgaben in eigener Zuständigkeit	2.223.840,00 €	2.223.840,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.496.508,78 €</b>	<b>3.454.045,00 €</b>
Fremdaufträge	233.986,18 €	215.000,00 €
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>3.730.494,96 €</b>	<b>3.669.045,00 €</b>

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um rd. 61.000 € höher ausgefallen.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** wurden im Vergleich zum Vorjahr 11.039 € mehr eingenommen. Im Wirtschaftsplan wurde ein Betrag von 53.000 € geplant.

Es sind folgende Beträge enthalten:

<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>01.01.2015- 31.12.2015</b>
Erträge aus Anlagenabgängen	1.150,00 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.319,09 €
Mahngebühren	0,00 €
Inkassogebühren	-22,14 €
Übrige sonstige betriebliche Erträge	47.866,62 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	11.642,00 €
<b>Summe</b>	<b>63.955,57 €</b>

Im Bereich der **übrigen sonstigen Erträge** wurden hauptsächlich Unterhaltungskosten für die Glascontainer (33.946,29 €) und anteilige Kosten der Stadt für die Ausarbeitung eines Grünkatasters (13.000 €) gebucht.

Bei den **Erträgen aus Schadensersatzleistungen** wurden 11.642,00 € gebucht. Hier handelt es sich um Aufträge, welche an Dritte weiterverrechnet worden sind.

**Aufwendungen:** Der **Materialaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 88.980,63 € höher ausgefallen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	<b>01.01.2015- 31.12.2015</b>
Bestandsveränderungen	-34.500,20 €
Strombezug	-452,20 €
Treibstoffe	65.846,43 €
Brennstoffe	112,45 €
Schmierstoffe (Öle, Fette, usw.)	1.787,86 €
Wasseraufbereitungsmittel	119,98 €
Material-/ Lagerentnahmen	111.845,98 €
Werkzeuge	28.096,69 €
Material-Direktverbrauch	40.958,75 €
Skonto	2.441,20 €
Abschreibungen auf Vorräte, Inventurdifferenz	-677,54 €
Preisdifferenzen	128,05 €
<b>Summe</b>	<b>215.707,45 €</b>

Der **Personalaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 56.335,31 € gefallen; gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Personalaufwand um 201.361,74 €. Das Einkommen aller Tarifgruppen erhöhte sich zum 01.03.2015 um 2,4 %.

Von April bis November wurden im Grünbereich 3 Saisonkräfte zusätzlich beschäftigt. Die Belegschaft erhöhte sich in dieser Zeit auf 45 Mitarbeiter.

Das Leistungsentgelt gemäß § 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurde im Dezember vollständig ausgeschüttet. Eine Dienstvereinbarung über die Einführung einer leistungsorientierten Bezahlung und Vereinbarung eines betrieblichen Systems ist beim Eigenbetrieb vom 05.12.2008 vorhanden.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 38.297,31 € verringert. Im Wirtschaftsplan wurden 480.000 € geplant.

Es sind hauptsächlich in den unten aufgeführten Konten folgende Veränderungen entstanden:

<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>01.01.2015- 31.12.2015</b>
Verluste aus Anlageabgängen	315,00 €
Forderungsverluste	12,27 €
Mieten, Pachten (unbeweglich)	94.209,12 €
Fort- und Weiterbildung	349,05 €
Gebühren und Beiträge	21.451,59 €
Kfz-Versicherung	19.449,43 €
Sonstige Versicherungen	-143,36 €
Bürobedarf	196,68 €
Drucksachen und Zeitschriften	311,16 €
Postkosten und Fernsprechgebühren	2.938,54 €
Frachten und Rollgelder	0,00 €
Werbematerial- und Insertionskosten	3.299,25 €
Reisekosten, Auslösungen	58,94 €
Bewirtung im Haus	8,80 €
Prüfungs- und Beratungskosten	502,78 €
EDV-Kosten	6.995,25 €
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	292.281,69 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	580,00 €
Aufwandsentschädigung	519,05 €
Blumen, Gartenbedarf	26.521,62 €
Dienst- und Schutzkleidung	41.392,60 €
<b>Summe</b>	<b>511.249,46 €</b>

### **6.3. Anhang**

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i.V.m. §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind. Die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Betriebsausschusses werden nach Stunden aufgeteilt und an die TBR weitergegeben.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

### **6.4. Lagebericht**

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Desweiteren wird ein Risikomanagementsystem für die TBR geführt. Daraus wird jährlich ein Bericht über die Risikobewertung erstellt. In diesem Bericht werden wesentliche Chancen und Risiken über die zukünftige Entwicklung dargestellt. Dieser lag im Prüfungszeitraum vor. Der Hauptadressat dieses Berichts ist dabei der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

## **7. Finanzlage**

Die Vermögensseite wird unverändert durch das Anlagevermögen bestimmt (Anlagenintensität). Dieser Wert hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Das Anlagevermögen ist hoch.

Die Cashflow-Umsatzquote zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital ins Verhältnis setzt. Sie dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens, da allgemein davon ausgegangen wird, dass bei einem größeren Eigenkapitalanteil die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens höher sind. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht erhöht.

Der Verschuldungsgrad beurteilt den Anteil des Fremdkapitals am Eigenkapital. Dieser ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

In der Tabelle sind Kennzahlen dargestellt:

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012	Ergebnis 2011
<b>Anlagenintensität</b>	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \cdot 100$	Vermögensstruktur	79 %	70 %	70 %	76 %	76 %
<b>Cashflow-Umsatzquote</b>	$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Betriebsleistung}^1 \cdot 100}$	finanzielle Leistungsfähigkeit	5 %	8 %	7 %	9 %	10 %
<b>Eigenkapitalquote</b>	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	Kapitalkraft	80 %	79 %	81 %	86 %	81 %
<b>Verschuldungsgrad</b>	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \cdot 100$	Verschuldung	17 %	17 %	14 %	9 %	17 %

## 8. Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann. Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft. Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

<sup>1</sup> Die Betriebsleistung wurde folgendermaßen ermittelt:

<b>Umsatzerlöse</b>
+/- Bestandsveränderungen an Halb- und Fertigfabrikaten bzw. unfertigen Arbeiten
+ Skonto-Erträge
+ sonstige ordentliche Erträge
+ aktivierte Eigenleistungen
= <b>Betriebsleistung</b>

Für die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist der erweiterte Cash-Flow als Summe aus Gewinn, Abschreibungen und Zinsaufwendungen relevant. Er stellt den Betrag dar, der für Eigenfinanzierung von Neuinvestitionen, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen zur Verfügung steht und ist die Grundlage für die Ermittlung der Kapitaldienstgrenze, die vor der Durchführung größerer Investitionen ermittelt werden sollte.

Der Cash Flow hat sich wie folgt entwickelt:

<b>Cash Flow</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Jahresergebnis	1.652 €	68.407 €	36.201 €	63.169 €	69.320 €
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	209.240 €	187.035 €	179.010 €	168.395 €	181.118 €
+ Erhöhung Rückstellungen	162.920 €	196.730 €	171.270 €	146.830 €	73.820 €
- Reduzierung Rückstellungen	- 196.730 €	171.270 €	137.830 €	103.780 €	0 €
<b>= Cash-Flow</b>	<b>177.082 €</b>	<b>280.902 €</b>	<b>248.651 €</b>	<b>274.614 €</b>	<b>324.258 €</b>
+ Zinsaufwand	1.028 €	835 €	1.239 €	763 €	4.429 €
<b>= erweiterter Cash-Flow</b>	<b>178.110 €</b>	<b>281.737 €</b>	<b>249.890 €</b>	<b>275.377 €</b>	<b>328.687 €</b>

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr einen Cash-Flow in Höhe von 177.082 € erzielt. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen lagen mit 422.655 € deutlich über dem Cash-Flow. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen lagen mit insgesamt 420.794,06 € ebenfalls über dem Cash-Flow, was auf einen Zuschussbedarf hindeutet.

## 9. Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seiner pflichtgemäßen Prüfung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar bestätigen, dass die Buchprüfung und der Jahresabschluss den Vorgaben der GemO, des EigBG und des HGB entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TBR.

**Dem Betriebsausschuss TBR/ Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.**

Im Rahmen der Vorberatung ist dieser Bericht dem Betriebsausschuss der TBR und zur Feststellung dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, 22.03.2016

Rechnungsprüfungsamt



Marina Kloiber-Jung